



---

## Kurzinformation

### Ausnahmen für Studierende von der Sozialversicherungspflicht

---

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in Deutschland grundsätzlich sozialversicherungspflichtig. Die Sozialversicherung umfasst die Kranken-, Pflege-, Unfall-<sup>1</sup>, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Hinsichtlich der Versicherungspflicht gibt es Ausnahmen, welche bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen für Studierende einschlägig und teilweise speziell für Studierende konzipiert sind. Ob und inwiefern eine Ausnahme gilt, ist für den jeweiligen Versicherungszweig getrennt zu beurteilen, da sich je nach Versicherung Unterschiede ergeben können. Ob eine Befreiung von der jeweiligen Versicherungspflicht vorliegt, hängt insbesondere vom Alter der Studierenden, der Höhe des Einkommens und dem zeitlichen Arbeitsumfang der Beschäftigung ab. Im Folgenden werden die für Studierende einschlägigen Befreiungen von der Sozialversicherungspflicht zunächst überblicksartig und auf den Regelfall beschränkt erläutert und die wesentlichen Aspekte anschließend in einer Grafik zusammengefasst.

Für die **Kranken- und Pflegeversicherung**<sup>2</sup> gilt, dass Studierende an deutschen Hochschulen und Universitäten, unabhängig vom Bestehen eines Arbeitsverhältnisses, krankenversicherungspflichtig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB V<sup>3</sup>). Bis zur Vollendung des in der Regel 25. Lebensjahres haben Studierende jedoch die Möglichkeit, im Rahmen der **Familienversicherung** bei der gesetzlichen Krankenkasse eines Elternteils **beitragsfrei** mitversichert zu sein (§ 10 Abs. 2 Nr. 3 SGB V).

- 
- 1 Studierende sind in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragsfrei versichert, vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 8c Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 41 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), abrufbar unter [http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_7/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/index.html) (Dieser und alle weiteren Links wurden zuletzt abgerufen am 4. November 2021). Die Unfallversicherung wird im Rahmen dieser Arbeit daher nicht weiter erläutert.
  - 2 Die Kranken- und Pflegeversicherung wird im Folgenden unter dem Oberbegriff der Krankenversicherung zusammengefasst. Träger der Pflegeversicherung sind die Pflegekassen, deren Aufgaben von den Krankenkassen übernommen werden, weshalb Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von den Krankenkassen gemeinsam eingezogen werden.
  - 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V), Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 9 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_5/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/).

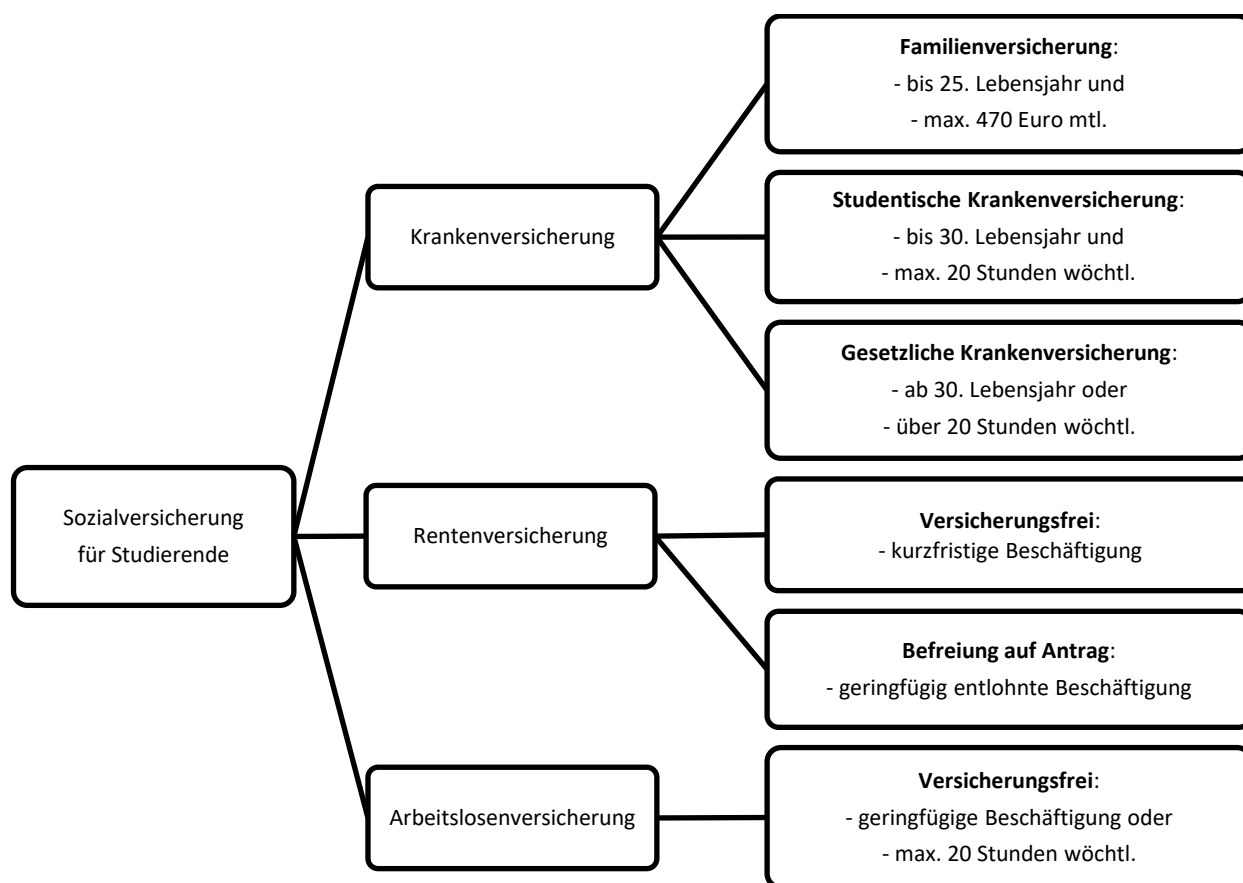
Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Familienversicherung ist neben dem Alter, dass der oder die Studierende nicht mehr als 470 Euro<sup>4</sup> im Monat verdient (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 SGB V). Studierende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben oder monatlich mehr als 470 Euro verdienen, haben die Möglichkeit, bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres in der **studentischen Krankenversicherung** versichert zu sein. Sie sind dann von der für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer grundsätzlich geltenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit. Im Unterschied zu der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Beiträge in der studentischen Krankenversicherung **einkommensunabhängig** und unter Umständen kostengünstiger. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der studentischen Krankenversicherung ist neben dem Alter eine wöchentliche Arbeitszeit von grundsätzlich maximal 20 Stunden.<sup>5</sup> Die Befreiung von der Versicherungspflicht im Rahmen dieser 20-Stunden-Regelung nennt sich **Werkstudentenprivileg** (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V<sup>6</sup>). Mit Vollendung des 30. Lebensjahres müssen sich Studierende nach Ende des laufenden Semesters in der **gesetzlichen Krankenversicherung** oder gegebenenfalls privat versichern lassen. Die Höhe der Versicherungsbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert sich dann am Einkommen.

Für die **Arbeitslosenversicherung** gilt das **Werkstudentenprivileg** entsprechend (§ 27 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch, SGB III<sup>7</sup>). Sofern Studierende einer Beschäftigung von grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich nachgehen, sind sie in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Unabhängig davon sind Studierende, die einer **kurzfristigen Beschäftigung**<sup>8</sup> oder einer geringfügig entlohnten Beschäftigung<sup>9</sup> nachgehen, wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits als **geringfügig Beschäftigte**<sup>10</sup> von der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung befreit (§ 27 Abs. 2 SGB III). Liegt keine geringfügige Beschäftigung

- 
- 4 Diese und alle weiteren Einkommensangaben beziehen sich auf die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts, d. h. das Bruttoarbeitsentgelt. Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung i. S. d. § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) liegt die Einkommensgrenze bei 450 Euro, vgl. § 7 Abs. 1 SGB V.
  - 5 In der vorlesungsfreien Zeit und wenn der Beschäftigung überwiegend während der Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende nachgegangen wird, darf diese 20-Stunden-Regelung an 182 Tagen innerhalb von 12 Monaten überschritten werden, vgl. ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, u. a. Urteil vom 11. November 2003, Az. B 12 KR 24/03 R; Urteil vom 22. Februar 1980, Az. 12 RK 34/79.
  - 6 Siehe dazu Bundessozialgericht, Urteil vom 11. November 2003, Az. B 12 KR 24/03 R.
  - 7 Drittes Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III), Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/)
  - 8 Die kurzfristige Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV als Unterform der geringfügigen Beschäftigung (auch Minijob genannt) ist innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage beschränkt und darf entweder ein Einkommen von monatlich 450 Euro nicht übersteigen oder nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Eine berufsmäßige Ausübung liegt dann vor, wenn die ausgeübte Beschäftigung nicht nur von untergeordneter, wirtschaftlicher Bedeutung ist und der Lebensunterhalt überwiegend oder zu einem erheblichen Teil auf ihr beruht.
  - 9 Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV als Unterform der geringfügigen Beschäftigung darf ein monatliches Einkommen von 450 Euro nicht überschreiten.
  - 10 Geringfügige Beschäftigung wird im Folgenden als Oberbegriff für die kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV und die geringfügig entlohnte Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV verwendet.

vor und übersteigt die wöchentliche Arbeitszeit grundsätzlich 20 Stunden, greift weder die Ausnahme für geringfügig Beschäftigte noch das Werkstudentenprivileg und der oder die Studierende ist in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig.

In der **Rentenversicherung** gilt das Werkstudentenprivileg nicht. Wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind jedoch auch Studierende, die einer **kurzfristigen Beschäftigung** nachgehen, in der Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, SGB VI<sup>11</sup>). Liegt keine Versicherungsfreiheit vor, haben Studierende wie alle anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich im Falle einer **geringfügig entlohnten Beschäftigung** von der Versicherungspflicht auf einen Antrag hin befreien zu lassen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Liegt keine geringfügige Beschäftigung vor, ist der oder die Studierende rentenversicherungspflichtig.



\*\*\*

11 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), abrufbar unter [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/).